

FDP Landesverband Hessen

Landessatzung

Landesgeschäftsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

**Geänderte Fassung gemäß Beschluss
des Landesparteitags vom 3. und 4. Juni 2023**

FDP Landesverband Hessen

Landessatzung

ABSCHNITT 1

Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

Der Landesverband Hessen ist ein Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP). Diese ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt sowie jeder Deutsche der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes, der dieses Recht auf den Vorstand des

zuständigen Ortsverbandes übertragen kann. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird. Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen die Versagung ist die Anrufung des Landesvorstandes zur Überprüfung der Versagung zulässig. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.

(3) Bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Kreisverband geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Sofern dies nicht am Ort des Hauptwohnsitzes ist, ist dieser mitzuteilen. Das Mitglied hat bei einem Wohnsitzwechsel dem neuen Kreisverband seine Mitgliedschaft und seine Anschrift mitzuteilen.

(4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf eigenen Antrag, mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Verbände, Mitglied in einem Orts- oder Kreisverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Bei Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Vorstände entscheidet der Landesvorstand.

(5) Mit dem Aufnahmeantrag muss der Bewerber wahrheitsgemäß über frühere Mitgliedschaften in der FDP oder in anderen Parteien informieren.

§ 3 a Ehrenmitglieder

(1) Besonders verdiente Mitglieder, die der Partei mindestens 25 Jahre angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Kreismitgliederversammlung des zuständigen Kreisverbandes auf Vorschlag des Kreisvorstandes, nach vorausgegangener Bestätigung durch den Landesvorstand.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft in der Partei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Zu den Pflichten gehört die satzungsgerechte Beitragszahlung.

(3) Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte ruhen, falls das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Dies gilt nicht für die Vertreterversammlung und die Wahlkreisversammlungen für die Aufstellung von Wahlbewerbern.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(5) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und Beratungen, auch gegenüber Parteimitgliedern, verpflichtet.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Hauptwohnsitzes und, sofern es am Ort eines anderen Wohnsitzes Mitglied ist, dessen Änderungen mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Beitritt zu einer anderen mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe oder Beitritt zu einer anderen, mit einer parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe.
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts
5. bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes
6. Ausschluss nach § 6.

(2) Kandidiert ein Mitglied bei einer öffentlichen Wahl im Wettbewerb zur FDP, kann der Vorsitzende der für das Wahlgebiet zuständigen Gliederung auf Beschluss des Vorstands das Mitglied schriftlich dazu auffordern, innerhalb einer Woche von der Kandidatur zurückzutreten. Das Aufforderungsschreiben ist dem Mitglied zuzustellen. Die Frist beginnt mit Zustellung. Ist die Rücknahme der Kandidatur aus wahlrechtlichen Gründen nicht möglich, steht ihr die öffentliche Erklärung gleich, das Wahlamt nicht anzutreten. Kommt das Mitglied der Aufforderung nicht nach, gilt dies als Austritt nach Abs. 1 Nr. 2. Die Mitgliedschaft endet mit der Erklärung des Mitglieds, an der Kandidatur festhalten zu wollen. Gibt das Mitglied keine Erklärung ab, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist nach Satz 1. Das Ende der Mitgliedschaft stellt der Vorstand durch Beschluss fest und teilt diesen dem Mitglied mit. Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft das Schiedsgericht anrufen. Über diese Möglichkeit ist das Mitglied in der Mitteilung zu unterrichten. Die Möglichkeit, wegen einer Kandidatur im Wettbewerb zur FDP den Ausschluss nach § 6 zu beantragen, bleibt unberührt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(4) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Landesverband und der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

(5) Das Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreisverband zum sofortigen Austritt berechtigt. Der Austritt ist vom Kreisverband dem Landesverband mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in der Regel durch Eintrag in der zentralen Mitgliederdatei.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von einem Parteiamt
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 oder 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§ 6 Absatz 2 Bundessatzung), von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 7 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

ABSCHNITT 2

Gliederung des Landesverbandes

§ 8 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände und in Kreisverbände.
- (2) Kreisverbände können sich in Stadtverbände und Gemeinde- oder Ortsverbände gliedern. Die Untergliederungen von Kreisverbänden sind mittelbare Gliederungen des Landesverbandes.
- (3) Die Regelung von Abs. 2 gilt entsprechend für die Kreisverbände, die in den Gebietsgrenzen der kreisfreien Städte bestehen.
- (4) Die Gliederungen bestehen in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, gegen die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu der gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen die Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen oder ihre Organe unverzüglich zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommen diese einer solchen Aufforderung in einer angemessenen Frist nicht nach, kann der Landesvorstand sie anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Landesvorstand seine Auffassung zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Erfolgt die verlangte Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, ist hierzu der Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen berechtigt.
- (3) Die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen und über Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (4) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf allen Versammlungen der nachgeordneten Gliederungen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

(5) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

ABSCHNITT 3

Organe des Landesverbandes

§ 10 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

§ 11 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Landesparteitages sind sowohl für die Gliederungen des Landesverbandes als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 12 Geschäftsordnung des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Landesvorstand durch Einladung an alle Kreisverbände unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.

(2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens sieben Kreisverbänden
2. durch Beschlüsse zweier Bezirksvorstände
3. durch Beschluss der Landtagsfraktion
4. durch Beschluss des Landesvorstandes

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis zu drei Tagen verkürzt werden.

(2a) Ein Landesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzelne oder alle Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Statt

eines virtuellen Parteitags ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Kreisverbänden,
2. durch Beschluss des Vorstandes eines Bezirksverbandes
3. von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung des virtuellen Parteitags beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Landesparteitag nach Abs. (1) Satz 2 neu einberufen. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes und vier weiteren Mitgliedern, die nicht dem Landesvorstand angehören, sowie fünf Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle über die Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 13 Absatz 2 maßgebend sind.

(4) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Diesem obliegt die Leitung des Parteitages.

§ 13 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an Landesparteitagen teilnehmen und hat Rederecht. Die Wortmeldungen der Delegierten, der Mitglieder des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion haben bei der Abwicklung der Rednerliste den Vorrang. § 38 (Zulassung von Gästen) bleibt unberührt.

(2) Der Landesparteitag besteht aus 300 Delegierten. Diese Delegierten werden von den Kreisverbänden gewählt, und zwar zur einen Hälfte nach dem Anteil der Mitglieder eines Kreisverbandes an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes und zur anderen Hälfte nach dem Anteil der im Gebiet eines Kreisverbandes bei den jeweils letzten Bundestags- (Zweitstimmen), Landtags- (Zweitstimmen), Kreistagswahlen bzw. Stadtverordnetenwahl (in kreisfreien Städten) und Europawahl für die FDP erzielten Wählerstimmen im Verhältnis zu den Gesamtwählerstimmen des Landesverbandes.

(3) Die hiernach auf jeden Kreisverband entfallende Delegiertenzahl wird vom Landesvorstand festgestellt und den Kreisverbänden im Januar jeden Jahres mitgeteilt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen und der Wählerstimmen ist jeweils der 31.12. des dem Parteitag vorhergehenden Jahres.

(4) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

Die Mitgliederzahl des jeweiligen Kreisverbandes ist mit 150 zu multiplizieren. Das Ergebnis dividiert durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes ergibt die Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes nach Mitgliederzahlen. Die Ermittlung der Delegiertenrechte nach der Zahl der Wählerstimmen erfolgt nach dem gleichen Verfahren.

(5) Die Stimmrechte der Kreisverbände zum Landesparteitag können nur ausgeübt werden, wenn die Kreisverbände ihrer Beitragsabführungspflicht für das vergangene Kalenderhalbjahr nachgekommen sind.

(6) Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Juli und dauert zwei Jahre.

(7) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Kreisverband ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Vertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind solche Ersatzdelegierten nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl der dann zwei Stimmen vertritt. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten im Kreisverband, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmenzahl über.

(8) Der nach Abs. 7 an der Ausübung seiner Verpflichtung verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.

(9) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Abs. 7 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§ 14 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums
2. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Absatz 3
 - b) den Bericht des Landesvorstandes
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht
3. die Entlastung des Landesvorstandes
4. die Wahl des Landesvorstandes
- 4a. die Wahl eines Ombudsmitglieds

5. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.
6. die Wahl des Landesschiedsgerichts
7. die Wahl
 - a) des Wahlprüfungsausschusses
 - b) des Landessatzungsausschusses
 - c) des Landesfinanzausschusses
8. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag
9. der Landesparteitag wählt, gemäß § 16 Absatz 1 Ziffer 2 der Bundessatzung, die vorzuschlagenden Vertreter des Landesverbandes für den ELDR Kongress.

(3) Die Wahlen zum Landesvorstand, zum Wahlprüfungsausschuss, zum Landessatzungsausschuss, zum Landesfinanzausschuss sowie die Wahlen des Ombudsmitglieds, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt.

§ 15 Vertreterversammlungen

- (1) Die Landeslisten für die Bundestagswahl und die Landtagswahl werden in jeweils besonderen Vertreterversammlungen aufgestellt.
- (2) Eine weitere besondere Landesvertreterversammlung wählt die Vertreter für die Bundesvertreterversammlung nach § 15 der Bundessatzung (Europatag). Liegt ein Beschluss nach § 15 Absatz 5 der Bundessatzung vor, so stellt diese Landesvertreterversammlung auch die Landesliste zur Europawahl auf. Die Landesvertreterversammlung berät das Programm zur Europawahl.
- (3) Die Delegierten für die Landesvertreterversammlungen werden auf Kreisebene gemäß den einschlägigen Wahlgesetzen gewählt. Es gelten die Vorschriften von § 13 mit Ausnahme des Abs. 5 und Abs. 6.

§ 15a Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur LWV-Verbandsversammlung

- (1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes erfolgen in jeweils besonderen Vertreterversammlungen in den nach dem LWV-Gesetz zu bildenden Wahlkreisen.
- (2) Die jeweilige Vertreterversammlung besteht aus den Delegierten der dem jeweiligen Wahlkreis zugeordneten Kreisverbänden. Sie wird vom Landesvorstand einberufen. Form und Frist der Einberufung sowie die Durchführung der Versammlung richtet sich nach den einschlägigen Wahlgesetzen und den Bestimmungen dieser Satzung. Die Regelungen des § 13 Abs. 5 und 6 finden keine Anwendung.

(3) Die Anzahl der Delegierten der jeweiligen Kreisverbände zu den Vertreterversammlungen bemisst sich nach den letzten turnusmäßigen Feststellungen des Landesvorstandes gemäß § 13 dieser Satzung.

(4) Die Wahl der Delegierten zu den Vertreterversammlungen findet auf Kreisebene gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Wahlgesetze statt.

§ 16 Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu den Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundes- und Landespartei.

§ 17 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium, das sich zusammensetzt aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Landesschatzmeister
 - d) vier Beisitzern
 - e) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder einem von der Landtagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter.
 - f) sofern der Landesvorsitzende von seinem Recht gemäß Abs. 2 Satz 1 Gebrauch macht, dem Generalsekretär.
2.
 - a) 16 weiteren Beisitzern
 - b) dem Europabeauftragten
3.
 - a) den der FDP angehörenden Landesministern
 - b) dem Landesvorsitzenden der Jungen Liberalen oder seinem zu bestimmenden ständigen Vertreter, soweit er Mitglied der FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
4. Auf Beschluss des Landesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - a) die Vorsitzende des Landesverbandes der Liberalen Frauen oder ihre zu bestimmende ständige Vertreterin, soweit sie Mitglied der FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört,
 - b) der Landesvorsitzende der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker oder sein zu bestimmender ständiger Vertreter, soweit er Mitglied der FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.

(1 a) Das Ombudsmittglied kann an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Der Landesvorsitzende kann einen Generalsekretär vorschlagen. Er wird dann vom Landesparteitag für die Amtszeit des Landesvorsitzenden gewählt.

(3) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann der Landesparteitag durch Beschluss ein Mitglied des Landesverbandes, das sich in einem besonderen und herausgehobenen Maße um den Landesverband verdient gemacht hat und kein Amt, ausgenommen Delegiertenmandat, auf der Ebene des Landesverbandes oder des Bundesverbandes ausübt, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landesverband zum Ehrenvorsitzenden bestellen. Es dürfen nicht mehr als drei Ehrenvorsitzende gleichzeitig bestellt sein. Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und des Landesvorstandes teilzunehmen; er kann ferner mit Rederecht an den Landesparteitagen teilnehmen. Weitergehende Rechte sind mit der Bestellung zum Ehrenvorsitzenden nicht verbunden. Erweist sich ein Ehrenvorsitzender als unwürdig, kann er auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesparteitag durch Beschluss mit der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit abberufen werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt das Präsidium unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Präsidiums.

§ 18 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder dem Generalsekretär mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. vom Präsidium
2. von einem Fünftel der Mitglieder des Landesvorstandes
3. von der Landtagsfraktion
4. vom Vorstand eines Bezirksverbandes

§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Einstellung und Entlastung des Landesgeschäftsführers sowie die Benennung der Mitglieder der Gremien gemäß § 22 der Bundessatzung.

(2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(3) Drei Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat beim Landesvorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Landesvorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Landesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.

(4) Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Regelungen des § 19 Abs. 4 gelten für die Vorstände der dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sowie für Wahlkreisverbände entsprechend.

§ 19 a Aufgaben des Ombudsmitglieds

Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Landesparteitage durch den Landesvorstand und legt hierzu jedem Landesparteitag einen schriftlichen Bericht vor. Es führt eine fortlaufende Beschlussammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann. Unbeschadet der Zuständigkeiten des Landesschiedsgerichts und unbeschadet der Regelung des § 36 Abs. 2 fungiert die Ombudsperson als Ansprechpartner für alle Mitglieder und hat die Aufgabe, bei sozialen Konflikten und Auseinandersetzungen als neutraler Vermittler zu schlichten. Die Ombudsperson überwacht zudem das Voranschreiten der Maßnahmen zur Verbesserung des Frauenanteils.

ABSCHNITT 4

Gebietsverbände des Landesverbandes

§ 20 Bezirksverbände

- (1) Der Bezirksverband ist eine Gliederung des Landesverbandes. Anzahl der Bezirksverbände sowie deren Grenzen werden durch den Landesparteitag festgelegt.
- (2) Organe des Bezirksverbandes sind dem Range nach:
 - a) der Bezirksparteitag
 - b) der Bezirksvorstand

§ 21 Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag besteht aus den zum Landesparteitag gewählten Delegierten der Kreisverbände innerhalb eines Bezirksverbandes. Dabei ist die Zahl der Delegierten, die nach Mitgliederzahlen bestimmt ist, so weit zu erhöhen, dass sie der Zahl der nach Wählerstimmen ermittelten Delegierten gleichkommt.
- (2) Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand und zwei Rechnungsprüfer - gegebenenfalls zwei stellvertretende Rechnungsprüfer -, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen.
- (3) Der Bezirksparteitag tritt jährlich einmal zeitlich vor dem Landesparteitag zusammen.
- (4) Der Bezirksparteitag wird vom Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung und die Frist für die Anträge bekanntzugeben.
- (5) Außerordentliche Bezirksparteitage sind auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Verlangen von zwei Kreisvorständen oder von 25 Delegierten durch den Bezirksvorstand einzuberufen. Der Bezirksvorstand kann in diesem Fall eine Abkürzung der Fristen beschließen.

§ 22 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu elf Beisitzern

- e) dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Liberalen oder seinem zu bestimmenden ständigen Vertreter, soweit er Mitglied der FDP ist
- f) dem / der Europabeauftragten

Die Vorstandspositionen können, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes, aufgaben- und funktionsbezogen ausgeschrieben werden.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (3) Der Bezirksvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Bezirksverband. § 31 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Ist der gesamte geschäftsführende Vorstand aus seinen Ämtern ausgeschieden, so führt der restliche Vorstand die Geschäfte bis zum nächsten Bezirksparteitag weiter. Aus dem Kreis der verbliebenen Vorstandsmitglieder ist ein kommissarischer Schatzmeister zu bestimmen.

§ 23 Kreisverbände

- (1) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes. Die Gründung oder Auflösung erfolgt durch den Landesparteitag. Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt.
- (2) Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:
 - a) die Kreismitgliederversammlung oder die Kreisdelegiertenversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.

§ 24 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich mindestens einmal, nach Möglichkeit zeitlich vor dem Bezirksparteitag und dem Landesparteitag, zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung und die Frist für Anträge bekanntzugeben.
- (3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Kreisvorstandes oder eines Beschlusses zweier Ortsvorstände oder von zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes durch den Kreisvorsitzenden einzuberufen. Der Kreisvorstand kann in diesem Fall eine Abkürzung der Fristen beschließen.

Hat die beantragte außerordentliche Kreismitgliederversammlung nicht binnen vier Wochen stattgefunden, dann soll der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe hierzu einladen.

- (4) Die Kreismitgliederversammlungen wählen insbesondere:
- a) den Kreisvorstand
 - b) 2 Rechnungsprüfer, gegebenenfalls 2 stellvertretende Rechnungsprüfer
 - c) die Delegierten für den Landesparteitag
 - d) die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeindewahlen in den kreisfreien Städten bzw. für die Wahlvorschläge zu den Kreistagen.
- (5) Wenn alle Mitglieder eines Kreisverbandes in Ortsverbänden organisiert sind, kann auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung an die Stelle der Kreismitgliederversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung treten.

Dieser Beschluss ist zu befristen, längstens auf die Dauer von vier Kalenderjahren. Die Rechte fallen nach Fristablauf an die Kreismitgliederversammlung zurück, die erneut beschließen kann.

Die Kreisdelegiertenversammlung nimmt dann alle Rechte und Pflichten der Kreismitgliederversammlung wahr. Die Kreisdelegiertenversammlung kann beschließen, diese wieder auf die Kreismitgliederversammlung zu übertragen.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Jahreshauptversammlungen der Ortsverbände auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Für die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Ortsverbände gilt folgendes Verfahren: Jeder Ortsverband erhält ein Grundmandat. Ortsverbände mit sechs oder mehr Mitgliedern erhalten zwei, Ortsverbände mit elf und mehr Mitgliedern drei Delegierte und für jede weiteren angefangenen fünf Mitglieder ein weiteres Mandat.

Stichtag für die Feststellung der Zahl der Delegierten ist jeweils der 31. Dezember des vorhergehenden Jahres.

§ 13 Absätze 7 bis 9 und § 21 Absätze 1 bis 4 gelten für die Kreisdelegiertenversammlung entsprechend.

§ 25 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu elf Beisitzern
 - e) dem / der Europabeauftragten
 - f) dem Kreisvorsitzenden der Jungen Liberalen oder dem dazu gewählten Beauftragten, soweit sie Mitglied der FDP sind

g) dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenfraktion einer kreisfreien Stadt oder der Kreistagsfraktion der FDP oder einem von der Fraktion zu wählenden ständigen Vertreter, soweit er Mitglied der FDP ist

h) dem Landrat, dem Beigeordneten oder Kreisausschussmitglied bzw. dem Oberbürgermeister, Bürgermeister, dem haupt- und ehrenamtlichen Stadtrat einer kreisfreien Stadt, die der FDP angehören, in der hier genannten Reihenfolge. Sind mehrere hierzu berechtigt, so benennen die Mitglieder des entsprechenden Gremiums ihren Vertreter.

Die Vorstandspositionen können, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes, aufgaben- und funktionsbezogen ausgeschrieben werden.

(2) Die geborenen Mitglieder nach Absätzen 1 f) bis h) dürfen nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.

(3) Der Kreisvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband. § 31 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Kreisvorstand tritt mindestens jeden zweiten Monat zusammen.

(4) § 22 Abs. 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26 Ortsprecher und Ortsbeauftragte

(1) Der Kreisvorstand kann aus den Mitgliedern des Kreisverbands für eine oder mehrere Gemeinden im Kreisverband, in denen kein Ortsverband der FDP besteht, folgende Positionen wählen:

a. Ortssprecher (wohnhaft in der Gemeinde)

oder

b. Ortsbeauftragte (wohnhaft nicht in der Gemeinde, ist aber für die Gemeinde zuständig)

§ 27 Ortsverbände

(1) Ortsverbände können für eine oder mehrere Gemeinden, die im gleichen Landkreis liegen müssen, gebildet werden, wenn mindestens fünf Mitglieder vorhanden sind. Die Bildung erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes des Kreisverbandes, in dessen Gebiet der zu gründende Ortsverband liegt („zuständiger Kreisverband“) oder auf Antrag der Mehrheit der im betreffenden Bereich wohnhaften Mitglieder bei dem zuständigen Kreisvorstand.

(2) Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Die Ortsmitgliederversammlung wird vom Ortsvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei Gründung eines Ortsverbandes erfolgt die Einladung zur ersten Ortsmitgliederversammlung durch den Kreisvorsitzenden des zuständigen Kreisverbandes.

(3) Für die Arbeit der Ortsverbände gelten die Bestimmungen des § 25 Absatz 3 entsprechend.

- (4) Die Mitglieder der Ortsverbände wählen insbesondere:
- a) den Ortsvorstand
 - b) zwei Rechnungsprüfer, gegebenenfalls 2 stellvertretende Rechnungsprüfer, die nicht dem gleichen Ortsverband angehören müssen
 - c) ggf. die Delegierten gemäß § 24 Absatz 5
 - d) die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeindewahlen.

§ 28 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
- a) dem Ortsvorsitzenden
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu sieben Beisitzern
 - e) dem Ortsvorsitzenden der Jungen Liberalen oder seinem zu bestimmenden ständigen Vertreter, soweit er Mitglied der FDP ist
 - f) dem / der Europabeauftragten
 - g) dem Vorsitzenden der FDP-Stadtverordnetenfraktion, FDP-Gemeindevertreterfraktion oder einem von der Fraktion zu wählenden Vertreter, soweit er Mitglied der FDP ist
 - h) dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister, dem haupt- oder ehrenamtlichen Magistratsmitglied, sofern sie der FDP angehören, in der hier genannten Reihenfolge. Sind mehrere berechtigt, so benennen die Mitglieder des betreffenden Gremiums ihren Vertreter.

Die Vorstandspositionen können, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes, aufgaben- und funktionsbezogen ausgeschrieben werden.

- (2) § 22 Abs.2 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 29 Ortsteilverbände

- (1) Bei Gebieten einer kreisfreien Stadt oder eines Ortsverbandes, die gemäß der Hessischen Gemeindeordnung in Ortsbeiratsbezirke aufgeteilt sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ortsteilverbände gebildet werden.
- (2) Die Grenzen der Ortsteilverbände entsprechen den Grenzen der Ortsbezirke.
- (3) Die Regelungen der §§ 27 und 28 gelten sinngemäß.

§ 30 Wahlkreisverbände

- (1) Wahlkreisverbände werden gebildet zur Durchführung von Wahlen und zur Aufstellung von Kandidaten, wenn die Grenzen eines Wahlkreises bei einer allgemeinen Wahl die Grenzen eines Gebietsverbandes überschreiten.
- (2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der in Frage kommenden Orts- und Kreisverbände in den Grenzen des jeweiligen Wahlkreises.
- (3) Die konstituierende Sitzung eines Wahlkreisverbandes wird von einem Mitglied des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Wahlkreisversammlung wählt:
 - a) den oder die Wahlkandidaten, unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften
 - b) den Wahlkreisvorstand
 - c) zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (5) Die Funktion des Wahlkreisverbandes endet mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Schatzmeisters gegenüber den Vorständen der beteiligten Kreisverbände in angemessener Frist nach dem Wahltag.

§ 31 Vorstand der Wahlkreisverbände

- (1) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister und
 - d) bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

ABSCHNITT 5

Beratende Gremien

§ 32 Fachausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

(1) Der Landesvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Aufgabe der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen ist es, die Arbeit des Landesvorstandes auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu unterstützen.

(2) Die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Kommissionen sind in Abstimmung mit dem/der Landesvorsitzenden berechtigt, sich zu ihrem Fachgebiet an die Öffentlichkeit zu wenden.

Die Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden, sie leiten ihre Beschlüsse dem jeweils zuständigen Landesfachausschuss zu.

(3) Die Landesfachausschüsse und Kommissionen können Anträge oder Entschließungen an den Landesparteitag richten. Arbeitsgruppen können Anträge oder Entschließungen über den Landesvorstand an den Landesparteitag richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

(4) Die Landesfachausschüsse haben ein Vorschlagsrecht bei der Benennung der zu entsendenden Mitglieder in die jeweiligen Bundesfachausschüsse. Das Recht des Landesvorstandes zur endgültigen Benennung der hessischen Bundesfachausschussmitglieder bleibt dabei unberührt.

§ 33 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachausschüsse und Kommissionen

(1) Als benannte Mitglieder gehören den Landesfachausschüssen und Kommissionen an:

a) von den Kreisverbänden benannte Mitglieder, wobei die Kreisverbände je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbandes jeweils ein Mitglied benennen können

b) drei vom Landesverband der Jungen Liberalen benannte Mitglieder, soweit sie Mitglied der FDP sind

c) ein vom Landesverband der Liberalen Frauen benanntes Mitglied, soweit es Mitglied der FDP ist

d) ein vom Landesverband der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker benanntes Mitglied mit beratender Stimme, soweit es Mitglied der FDP ist.

(2) Auf der konstituierenden Sitzung der Landesfachausschüsse und Kommissionen werden zehn weitere Mitglieder aus den weiteren Vorschlägen der Kreisverbände und dem Landesverband der Jungen Liberalen Hessen zugewählt.

(3) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse und Kommissionen wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die durch den Landesvorstand zu bestätigen sind. Die Ladung zur ersten Sitzung der Fachausschüsse und Kommissionen nach deren Bildung erfolgt durch den Landesvorsitzenden. Der Landesvorsitzende oder ein Mitglied des Landesvorstandes führen den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(4) Die Fachausschüsse und Kommissionen können Sachverständige, die nicht der Partei anzugehören brauchen, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an den Sitzungen der Fachausschüsse und Kommissionen teilnehmen und hat Rederecht. Die Termine der Sitzungen werden rechtzeitig unter Ankündigung von Sitzungsort, Sitzungszeit und der Tagesordnung öffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 34 Kreisvorsitzendenkonferenz

Der Landesverband führt bei Bedarf eine Kreisvorsitzendenkonferenz zum gegenseitigen Meinungsaustausch durch. Ihr gehören die Kreisvorsitzenden, der Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer an sowie der Landesvorsitzende der Jungen Liberalen Hessen oder ein zu bestimmender ständiger Vertreter, soweit er Mitglied der FDP ist. Die Mitglieder des Landesvorstandes können ebenfalls teilnehmen.

§ 35 Landessatzungsausschuss

(1) Der Landessatzungsausschuss setzt sich aus insgesamt neun Vertretern zusammen. Der Vorsitzende und dessen zwei gleichberechtigte Stellvertreter werden, wie auch die sechs Beisitzer, auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesparteitag gewählt.

Der Landessatzungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Der Landessatzungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Landesvorstand, das Landesschiedsgericht oder der Vorstand einer Gliederung des Landesverbandes können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung auszulegen ist, anfordern.

§ 36 Landesschiedsgericht

- (1) Nach näherer Maßgabe von § 24 der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung der FDP wird ein Landesschiedsgericht tätig.
- (2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

§ 37 Landesfinanzausschuss

- (1) Der Landesfinanzausschuss besteht aus dem Landesschatzmeister als Vorsitzendem sowie acht weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag gewählt. Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesfinanzausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 1 der Landesgeschäftsordnung ist der Landesfinanzausschuss beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Landesfinanzausschusses bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte seiner anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss gilt nur dann als gefasst, wenn sich unter den zustimmenden Stimmabgaben auch die Stimme des Landesschatzmeisters befindet.
- (3) Der Landesfinanzausschuss berät über alle Fragen der Finanzbeziehungen zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen, insbesondere über
 1. die Höhe des an den Landesverband abzuführenden prozentualen Beitragsanteils gemäß § 9 der Finanz- und Beitragsordnung,
 2. die Beteiligung der Untergliederungen an Mitteln aus der staatlichen Parteienfinanzierung
- (4) Abweichend von § 11 Abs. 1 der Landesgeschäftsordnung haben der Landesfinanzausschuss, der Landesvorstand, die Bezirksverbände und die Kreisverbände zu den dem Landesfinanzausschuss nach Abs. 3 Ziffer 1 und 2 zugewiesenen Aufgaben das ausschließliche Antragsrecht zum Landesparteitag. Anträge in den genannten Angelegenheiten werden dem Landesparteitag zur Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vorgelegt.

§ 38 Maßnahmen gegen Gebietsverbände und Untergliederungen

- (1) Hilft die nach § 9 Absatz 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht ab, ist der Landesvorstand berechtigt, beim Landesparteitag die Auflösung oder Ausschließung der Untergliederung oder einzelner Organe zu beantragen.
- (2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auch nachgeordnete Organe auflösen, ausschließen oder Amts entheben. Gegen die Maßnahmen des Landesvorstandes ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts zulässig.

(3) Der Landesvorstand ist zu solchen Maßnahmen berechtigt, wenn das Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

ABSCHNITT 6

Allgemeine Bestimmungen

§ 39 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Organe einschließlich ihrer Mitglieder, des Wahlprüfungsausschusses, des Landessatzungsausschusses und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, die des Landesschiedsgerichtes vier Jahre. Sie gilt in jedem Fall jedoch bis zu dem, dem Ablauf der Amtsdauer folgenden ordentlichen Parteitag (Jahreshauptversammlung).

§ 40 Zulassung von Gästen

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, können Gäste auf Beschluss des jeweiligen zuständigen Organs zugelassen werden, das zugleich über ihr Rederecht entscheidet.

§ 41 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten, beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens acht Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Landessatzungsausschuss zwölf Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.

(3) Die Landesgeschäftsstelle leitet die Anträge sechs Wochen vor dem Landesparteitag den Antragsberechtigten zu, mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der vierten Woche vor Beginn des Landesparteitages einzureichen.

(4) Die Landesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zu. Auf die Regelung des nachfolgenden Absatzes 5 ist hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 der Landesgeschäftsordnung.

(5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 42 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung eines Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens acht Wochen vorher den Kreis- und Bezirksverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes, und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens acht Wochen vorher den Kreis- und Bezirksverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Gebietsverband zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 9 Absatz 2. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig.

(3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.

(4) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes oder seiner Gliederungen im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 43 Verbindlichkeit der Landessatzung und der Bundessatzung

(1) Die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung sowie die der Landessatzung vorgehenden Bestimmungen der Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der FDP sind für den Landesverband und alle Untergliederungen verbindlich. Soweit nach 28 Abs. 2 der Bundessatzung Bestimmungen der Bundessatzung oder der Geschäftsordnung zur Bundessatzung für grundsätzlich erklärt sind, so finden die dort genannten Bestimmungen in ihrem jeweiligen Wortlaut unmittelbar Anwendung. Sie gehen den Bestimmungen dieser Landessatzung vor.

(2) Die Landesgeschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes der FDP Hessen sind Bestandteil der Landessatzung.

§ 44 Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Hessen, ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Wiesbaden.
- (3) Der Verein führt den Namen Freie Demokratische Partei, Landesverband Hessen (FDP).

§ 45 Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung eines Amtes, eines Auftrages oder einer Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit dem entsprechenden Nachweis erstattet werden.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattung werden vom Landesvorstand einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 46 Mitgliederentscheid

- (1) Über wichtige politische Fragen kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag der Parteitage von zwei Bezirksverbänden oder auf Antrag von Parteitagen von fünf Kreisverbänden oder von fünf Prozent der Mitglieder des FDP-Landesverbandes Hessen hat der Landesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Landesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheides Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über:
 - a) die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Schiedsordnung des Landesverbandes
 - b) innerparteiliche und öffentliche Wahlen
 - c) den Haushaltsplan des Landesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle
 - d) Anträge, die bereits in den letzten drei Jahren Gegenstand eines Mitgliederentscheides waren

(3) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch geheime Briefabstimmung oder durch ein technisches Verfahren, das einer geheimen Briefabstimmung gleichsteht.

(4) Hat die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder einem zur Abstimmung gestellten Antrag zugestimmt und beträgt die Gesamtzahl der für diesen Antrag abgegebenen, zustimmenden Stimmen mindestens 20 Prozent der Gesamtmitgliederzahl der FDP Hessen, so ist dessen Inhalt die politische Beschlusslage der FDP Hessen und steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

(5) Das weitere Verfahren regelt die durch den Landesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 47 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages am 16. November 2014 in Kraft.

Landesgeschäftsordnung zur Landessatzung (LGO)

I. Beschlussfähigkeit

§ 1 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig:

- a) bei Vorstands- und Delegiertenversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- b) in allen übrigen Fällen, wenn die Beschlussfähigkeit durch Beschluss festgestellt wird.
- c) Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden.

Die Feststellung erfolgt auf Rüge von:

- a) einem Mitglied bei Vorstandssitzungen,
- b) zehn Mitgliedern oder Delegierten bei Parteitag
- c) einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder Delegierten bei sonstigen Tagungen

Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren.

(2) Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 Abstimmungen

(1) Soweit die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen in der Regel durch Handzeichen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Beschlussfassung auch dadurch erfolgen, dass der Vorsitzende die einvernehmliche Zustimmung aller Stimmberechtigten feststellt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

§ 3a - Beschlussfassung in virtuellen Sitzungen

(1) Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Die Sitzung kann auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst.

(2) Geheime Abstimmungen finden nicht statt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten und mündliche Stimmabgabe.

(3) Statt einer virtuellen Sitzung ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums beantragt wird. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim einberufenden Vorstand eingehen. In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen.

§ 3b - Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Vorsitzende in pflichtgemäßem Ermessen. Wenn drei oder mehr Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widersprechen, ist in einer Präsenz- oder Onlinesitzung über den Beschlussantrag zu entscheiden. Bei der Übersendung des Beschlussantrags setzt der Vorsitzende eine angemessene Frist zur Stimmabgabe.

(2) Beschlüsse des Landesparteitags im schriftlichen Umlaufverfahren sind gültig, wenn innerhalb der festgesetzten Frist mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach § 2 Absatz (1) Satz 1 dieser Geschäftsordnung gefasst wurde. Stimmübertragungen nach § 13 Absätze (7) bis (9) der Landessatzung sind nicht zulässig. Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Landesvorstand in pflichtgemäßem Ermessen.“

III. Wahlen

§ 4 Allgemeines

(1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und seiner Gliederungen, die Wahlen zu dem Schiedsgericht sowie die Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.

(2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 Vorstandswahlen

(1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

(4) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;

(5) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt;

(6) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist die Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmenstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen, gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes werden - soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören - vom Landesparteitag, je in gesonderten Wahlgängen gewählt.

Die übrigen 16 Beisitzer des Landesvorstandes werden in drei Abteilungen gewählt. Die ersten Beisitzer werden in verbundener Einzelwahl gewählt. Hierzu fordert der Parteitagspräsident die Bezirksverbände und die Jungen Liberalen auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen.

§ 6 Delegiertenwahlen

(1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag sowie bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten, wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt.

Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

(2) Soweit nicht durch die Satzung zwingend bestimmt, ist die Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten vor jedem Wahlgang durch das Wahlgremium festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte, und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte, zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Innerhalb eines jeden Wahlganges gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 7 Landesparteitagspräsidium

Die Mitglieder des Parteitagspräsidiums werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Parteitagspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweils amtierende Mitglied ist der Präsident des Parteitages.

§ 8 Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Der Präsident und die Beisitzer des Landesschiedsgerichts werden vom Landesparteitag in Einzelwahl gemäß § 5 Abs.1 und 2 gewählt. Die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 6 Abs. 1 - 4 in einem Wahlgang gewählt. Die vier Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind als stellvertretende Beisitzer in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre.

§ 8 a Wahl des Ombudsmitglieds

Das Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Landessatzung der Freien Demokratischen Partei innehaben. Dies gilt nicht für Delegiertenmandate zu Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesparteitagen sowie zu Vertreterversammlungen i. S. d. §§ 15, 15a Landessatzung.

§ 9 Nach- und Ergänzungswahlen

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
- (3) Treten sämtliche Mitglieder eines Organs zurück, so finden Neuwahlen für die Dauer einer vollen Amtsperiode statt.

§ 10 Aufstellen der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Jedes Mitglied eines Parteitags oder einer Vertreterversammlung kann Wahlvorschläge einreichen.
- (2) Den Kandidaten ist ausreichende Redezeit zur Vorstellung ihrer Person und ihres Programms zu gewähren.
- (3) Bewerber bei öffentlichen Wahlen werden gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gewählt. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gewählt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen nach § 6 Abs. 1 und 2 gewählt werden. In dieser Fallgestaltung gelten die Kandidaten für den jeweiligen vorbestimmten Listenplatz als gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Erreicht ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit, so rücken die folgenden Kandidaten entsprechend auf der Liste nach.

IV. Anträge

§ 11 Antragsrecht und -fristen

(1) Jedes in einem Organ stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag können darüber hinaus von dem Landesvorstand, jedem Bezirks-, Kreis- oder Ortsverband, den Landesfachausschüssen und Kommissionen, dem Landesverband der Jungen Liberalen Hessen, dem Liberalen Mittelstand, Landesverband Hessen sowie den Liberalen Frauen Hessen gestellt werden.

(2) Die Anträge zu den Landesparteitagen sind bis spätestens vier Wochen vor deren Beginn schriftlich bei der jeweiligen Geschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten binnen einer Frist von zwei Wochen zuleitet. Die Parteitage, Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen der Untergliederungen können in ihrem Zuständigkeitsbereich andere Fristen festsetzen.

(3) Der jeweilige Vorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen. Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 können Anträge von einem Sechstel der jeweils Stimmberechtigten eingebracht werden. In diesem Falle beschließt das angerufene Organ, ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Vor diesem Beschluss ist je einem Befürworter und einem Gegner des Antrages das Wort zu erteilen zur sachlichen Begründung.

(4) Auf Mitgliederversammlungen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die vorherige Zuleitung der Anträge an die Mitglieder ist jedoch nicht zwingend. Es genügt vielmehr, wenn die Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des Kreis- oder Ortsverbandes zur Einsichtnahme ausliegen und im Übrigen zu Beginn der Mitgliederversammlung verteilt werden.

(5) Die Regelungen von § 39 der Landessatzung bleiben unberührt.

§ 12 Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

§ 14 Behandlung der Anträge

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nicht anderes beschließt.
- (2) Anträge zum Landesparteitag werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge behandelt:
 1. Anträge gemäß § 41 der Landessatzung
 2. Anträge gemäß § 37 Abs. 4 Landessatzung
 3. Leitanträge des Landesvorstands
 4. übrige Anträge.
- (3) Ein Antrag gemäß Absatz 2 Nummer 2 muss bei der Einreichung ausdrücklich als „Leitantrag“ bezeichnet werden.
- (4) Anträge gemäß Absatz 2 Nummer 3 sind die fristgerecht eingebrachten und die gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 zur Behandlung angenommenen Anträge. Die Reihenfolge ihrer Behandlung wird von den Delegierten in schriftlicher Abstimmung festgelegt.
- (5) Der Landesparteitag kann Anträge gemäß Absatz 2 Nummer 2 zurückstellen. Eine Änderung der gemäß Absatz 4 Satz 2 festgelegten Antragsreihenfolge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Anträge können jederzeit ohne Aussprache oder während der Aussprache an ein anderes Gremium oder eine andere Fraktion zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden.

§ 15 Redezeit

Auf Antrag eines Delegierten kann ein Parteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte. Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 16 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 17 Fristenberechnung

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet. Eine Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (2) Einladungen erfolgen schriftlich, soweit nicht nachstehend eine anderweitige Ladungsform zugelassen ist.

(3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

§ 18 Protokoll

Von den Verhandlungen der Parteiorgane ist eine Niederschrift mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und von dem Ergebnis der Wahlen anzufertigen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundes- oder Landessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

Finanz- und Beitragsordnung

ABSCHNITT 1

Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

(1) Der Landesverband ist verpflichtet, einen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Gliederungen wird dies empfohlen.

Aus den Finanzplänen muss sich der voraus geschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben.

Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

§ 2 Haushaltsplanung

(1) Der Landesverband ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan wird von dem Schatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Haushaltsplan obliegt dem Vorstand.

ABSCHNITT 2

Finanzmittel und Ausgaben

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten, verwendet werden.

§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mandatsträgern und Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattung gemäß § 30 Absatz (2) der Bundessatzung.

§ 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Landespartei oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 6 Unzulässige Spenden

- (1) Spenden, die nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten.

ABSCHNITT 3

Beitragsordnung

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages 0,5 Prozent der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Der monatliche Mindestbeitrag richtet sich dabei nach der in der Bundessatzung bzw. der Beitragsordnung der Bundespartei festgelegten EURO-Einkommensstaffel in der jeweils gültigen Fassung.

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen für die erste Beitragsstufe höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der dritten Beitragsstufe, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichende Mindestbeiträge festlegen.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes 2 festzusetzen.

Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

(4) Für Mitglieder der Jungen Liberalen Hessen, die nicht schon eine Beitragsermäßigung nach Absatz 3 in Anspruch genommen haben, kann der Vorstand eine Reduzierung des Beitrages in Höhe des an die Jungen Liberalen abgeführten Beitrages beschließen.

Das betreffende Mitglied hat die Beitragsabführung an die Jungen Liberalen dem zuständigen FDP-Schatzmeister nachzuweisen.

(5) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung der abweichenden Festsetzung beschließen.

§ 8 Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 9 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(1) Die Kreisverbände haben Anspruch auf Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit). Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Landessatzung oder dieser Finanz- und Beitragsordnung verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Dass aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragsvereinnahmung kann auf die Ortsverbände delegiert werden.

(2) Übergeordnete Verbände des die Mitgliedsbeiträge erhebenden und / oder vereinnahmenden Verbandes haben Anspruch auf eine mitgliederbezogene Umlage nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(3) Sofern die Beitragsvereinnahmung von einem Kreisverband auf einen oder mehrere Ortsverbände delegiert worden ist, entscheidet die Kreismitgliederversammlung über die Erhebung einer Umlage nach Abs. 2 an den Kreisverband. Der Kreisverband kann davon absehen eine Umlage zu erheben, er kann eine Umlage im Wege des Festbetrags pro Mitglied oder aber eine Umlage nach Maßgabe des Abs. 4 festsetzen.

(4) Die Kreisverbände leisten an den Landesverband eine Umlage, deren Höhe sich nach einem prozentualen Anteil an den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder des Kreisverbandes bemisst. Bemessungsgrundlage sind die dem jeweiligen Kreisverband aufgrund der ihm zugeordneten Mitglieder zustehenden Mitgliedsbeiträge ungeachtet der tatsächlichen Vereinnahmung. Als Mindestbemessungsgrundlage gilt der satzungsmäßige Mindestbeitrag multipliziert mit der Zahl der Mitglieder. Haben Kreisverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Recht zur Beitragsvereinnahmung auf Ortsverbände zu delegieren, so werden die hieraus dem jeweiligen Ortsverband zustehenden Beiträge dem betreffenden Kreisverband für die Zwecke der

Berechnung der Umlage an den Landesverband zugerechnet. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Landesfinanzausschuss erlassen.

(5) Die erstmalige Festsetzung der Höhe des für die Umlageerhebung nach Abs. 4 maßgeblichen prozentualen Anteils erfolgt in Höhe von 18 v.H. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 4 der Landessatzung.

(6) Über die Veränderung der Höhe des prozentualen Anteils entscheidet der Landespartei-tag auf Antrag des Landesvorstandes, des Landesfinanzausschusses, eines Bezirksverbandes oder eines Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

(3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 6 Abs. 2 der Landessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt. Die gemäß § 11 Nr. 2 der Schiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Das Schiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Schiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden.

(4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags nach Abs. 3 Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.

(5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. 1 und 4 nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragserhebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.

(6) Der Antrag nach Abs. 3 schließt das Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 aus.

(7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen 4 und 5 das Schiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes 4 mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes 5 drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

§ 11 Finanz- und Beitragsordnung der Gliederungen

Nachgeordnete Gliederungen können sich im Rahmen dieser Ordnung weitere Regelungen geben.

ABSCHNITT 4

Buchführung / Rechnungswesen / Finanzausgleich

§ 12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten rechenschaftspflichtigen Gliederungen haben, unter der Verantwortung der Vorstände, Bücher nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht, nach den Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes, aufzustellen.
- (2) Um die nach § 24 Absatz 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen des Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden), auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten, zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (3) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme verbucht.
- (4) Die Kreisschatzmeister sind für die rechtzeitige Abgabe des vollständigen, zusammen gefassten Rechenschaftsberichtes (Ortsverbände und Kreisverband) verantwortlich.

§ 13 Quittungen über Zuwendungen

- (1) Beitrags- und Spendenquittungen zur Vorlage bei Finanzämtern werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 14 Prüfungswesen

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Landesverband bestellt einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung seines Rechenschaftsberichtes gem. § 23 Absatz 2 Satz 1 und §§ 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

ABSCHNITT 5

Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 15 Rechte der Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister des Landesverbandes vertritt den Verband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Der Schatzmeister des Landesverbandes und die Schatzmeister der nachgeordneten Gliederungen sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 16 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den dem Landesverband oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe. § 6 der Landessatzung bleibt unberührt.

§ 17 Rechte des Landesschatzmeisters

Der Landesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

§ 18 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Fassung der Finanz- und Beitragsordnung ersetzt die vom Landesparteitag am 27.04.1996 beschlossene und durch Beschluss des Landesparteitages vom 24.11.2001 in den §§ 4, 7, 9, 12, 13, 14 und 19 geänderte.

Sie tritt am 15.11.2014 in Kraft.